

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 473, 1. Änd.
- Park & Ride - Anlage Lahe -**

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 24.11.2008

Die Stellungnahme der Region Hannover enthält folgende Umweltinformationen:

„...“

zum o.g. Planentwurf empfehle ich von Seiten der Wasserbehörde folgende Änderungen bzw. Ergänzung des Begründungstextes:

Zu Ziff. 4.3.:

Streichen des vorletzten Absatzes „Im Hinblick auf die Versickerung...“, dafür Verweis auf die Ziff. 5.2 gemäß Stellungnahme von OE 67.12 der LHH - Frau Weitzel

Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung sind grundsätzlich gem. dem Stand der Technik auf der Grundlage des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - Januar 2002) durchzuführen.

Für eine Regenwasserversickerung kommen folgende Alternativen in Betracht:

- durchlässige Befestigung zur ungezielten Versickerung (erlaubnisfrei),
- Mulden oder Mulden-Rigolen-Kombination (erlaubnispflichtig),
- Ableitung durch einen Schacht in Rigolen, wobei das abzuleitende Regenwasser vor Einbringen in die Rigolen in jedem Fall vorgereinigt werden muss (erlaubnispflichtig).

Im Bereich von gezielten Versickerungen muss belasteter Boden vorher ausgetauscht werden.

Zu Ziff. 5.2:

Änderungen/Ergänzungen wie in der Stellungnahme Ihrer OE 67.10 vom 31.10.2008, d.h. wir schließen uns dieser Stellungnahme an.“ (s.u.):

Landeshauptstadt Hannover, OE 67.10 vom 20.11.2008

„...“

Altlasten

Gegen die geplante Nutzung bestehen aus Sicht von 67.12 keine Bedenken. Allerdings ist der Begründungstext in Kap. 5.2 wie folgt zu ändern/ergänzen:

Satz 1 - 3 neu:

Innerhalb der Grenzen der Bebauungsplanänderung liegen keine konkreten Hinweise auf Bodenbelastungen vor. Allerdings ist aufgrund der Erkenntnisse aus einer benachbarten Fläche nicht auszuschließen, dass sich im Geltungsbereich belastete Auffüllungen befinden. Diese stellen keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung dar; der Umgang mit ggf. anfallenden Aushubmassen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Aus dem im Umfeld dokumentierten Schadensfall 701 lassen sich anhand des aktuellen Kenntnisstandes keine umweltrelevanten Einflüsse auf das Plangebiet ableiten

Satz 4 - 6 bleiben:

Letzter Satz neu:

Sollte eine Regenwasserversickerung geplant werden sind Untersuchungen des möglicherweise belasteten Auffüllungsmaterials erforderlich. ...“

Bebauungsplan Nr. 473 „Park & Ride - Anlage Lahe“

- Beschleunigtes Verfahren, TÖB -

Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Die ehemalige Umsteiganlage und die Stadtbahn-Wendeschleife sollen rückgebaut werden. Auf dieser Fläche und einen Teilbereich der bestehenden Park & Ride-Anlage sollen private Parkplätze für die Firma ExxonMobil angelegt werden. An den Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen (im Norden, Süden und Osten) ist ein 2m breiter Grünstreifen mit standortheimischen Sträuchern geplant.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 473 soll im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Im nördlichen Bereich gibt es eine Scherrasenfläche mit einem Einzelbaum. Westlich davon befindet sich ein ca. 7m breiter und 45m langer Gehölzstreifen.

Von der Park & Ride-Anlage sind ca. 10 Platanen (*Platanus x acerifolia*) mit einem Stammumfang >60cm betroffen.

Des Weiteren gibt es eine Kegelakazie (*Robinia pseudoacacia* 'Bessoniana'), ebenfalls mit einem Stammumfang >60cm, und einen Gehölzgürtel unterhalb der ehemaligen Umsteiganlage in dem Plangebiet.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Durch die Anlage der Parkplätze wird es einen Verlust der oben aufgeführten Bäume und eine geringfügige Neuversiegelung geben.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs.2 Nr.4 BauGB nicht anwendbar.

Die betroffenen Gehölze, die einen Stammumfang >60cm haben, sind durch die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover geschützt. Bei Fällung der Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierfür sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20cm zu pflanzen.

Die Artenschutzbelange gemäß §42 Abs.5 BNatSchG sind zu berücksichtigen. D.h. sollten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Hannover, 11.10.08

61.11/05.12.08